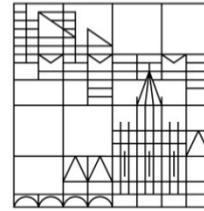


Universität  
Konstanz



# **Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz**

---

**Nr. 14/2016**

**Sechste Satzung zur Änderung der  
Studien- und Prüfungsordnung für den  
Bachelor-Studiengang Mathematik**

**Vom 29. März 2016**

Herausgeber:

Justitiariat der Universität Konstanz, 78457 Konstanz, Tel.: 07531/88-2685

# **Sechste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Mathematik**

**vom 29. März 2016**

Der Senat der Universität Konstanz hat aufgrund von § 32 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 19 Abs. 1 Nr. 9 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 1. Dezember 2015 (GBl. S. 1047, 1052), in seiner Sitzung am 17. Februar 2016 die nachstehende Sechste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Mathematik in der Fassung vom 3. April 2006 (Amtl. Bekm. 21/2006), zuletzt geändert am 7. Mai 2015 (Amtl. Bekm. 25/2015), beschlossen.

Der Rektor der Universität Konstanz hat gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 Landeshochschulgesetz am 29. März 2016 seine Zustimmung zu dieser Änderungssatzung erteilt.

## **Artikel 1**

### **Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Mathematik**

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Mathematik in der Fassung vom 3. April 2006 (Amtl. Bekm. 21/2006), zuletzt geändert am 7. Mai 2015 (Amtl. Bekm. 25/2015), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
  - a) Abschnitt III. und § 16 werden aufgehoben.
  - b) Die nachfolgenden Abschnitte und Paragraphen rücken auf.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird Satz 2 gestrichen.
  - b) Absatz 2 wird aufgehoben. Die nachfolgenden Absätze rücken auf.
  - c) In Absatz 4 (neu) werden die Worte „die Orientierungsprüfung oder“ gestrichen.
3. In § 13 Abs. 4, 2. Spiegelstrich, werden die Worte „Orientierungs- oder“ gestrichen.
4. § 14 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Nicht bestandene Prüfungen, sowie nicht mit mindestens ausreichend bewertete Proseminar-, Seminarvorträge und Hausarbeiten werden in der Regel im Rahmen einer entsprechenden Veranstaltung des nächsten Semes-

ters bzw. Studienjahres wiederholt. Die entsprechenden Termine sind jeweils rechtzeitig bekannt zu geben. Ab der zweiten Wiederholung einer Prüfungsleistung, d. h. vor einem dritten, vierten, usw. Versuch, ist vor der Wiederholung eine Studienberatung durch eine das zugehörige Modul lehrende Person oder die Fachstudienberatung nachzuweisen. Die Anzahl der Wiederholungen bei nicht bestandenen Studien- und Prüfungsleistungen ist nur durch die maximale Studiendauer gemäß. § 4 Abs. 2 beschränkt.“

- b) Absatz 5 wird aufgehoben. Die nachfolgenden Absätze rücken auf.
- 5. Abschnitt III. und § 16 werden aufgehoben. Die nachfolgenden Abschnitte und Paragraphen rücken auf.
- 6. In § 17 (neu) Abs. 5 Satz 2 wird die Angabe „in § 17 und § 18 Abs. 2“ durch die Angabe „in § 16 und § 17 Abs. 2“ ersetzt.
- 7. § 18 (neu) wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 wird in Satz 1 die Zahl „drei“ durch die Zahl „zwei“ ersetzt.
  - b) In Absatz 6 wird in Satz 3 die Angabe „§ 18 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 17 Abs. 3“ ersetzt.

## **Artikel 2**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Änderungen treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.

Konstanz, 29. März 2016

gez.

Prof. Dr. Ulrich Rüdiger

- Rektor -